
Beschluss Nr. 2023-174 | Signatur 0.0.1.3 | Geschäft 2022-0717

Gebührentarif, Neuerlass per 1. Januar 2024

Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung genehmigte am 4. Dezember 2017 die Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Rafz. Die Verordnung bildet den rechtlichen Rahmen, um auf Gemeindeebene Gebühren für die Leistungen der Verwaltung und den ihr beauftragten Dritten sowie für die Benützung öffentlicher Einrichtungen und Sachen zu erheben. Gestützt auf die Gebührenverordnung wird ein Gebührentarif festgelegt, der angepasst wird, wenn es die Umstände verlangen. Der gültige Gebührentarif wurde per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt. Seither wurden zwei Anpassungen vorgenommen (Erhöhung Brennholzpreise mit Beschluss Nr. 2022-185 vom 6. September 2022 mit Wirkung ab 1. Oktober 2022, Anpassung Bürgerrechtsgebühren mit Beschluss Nr. 2023-70 vom 16. Mai 2023 mit Wirkung ab 1. Juli 2023).

Aufgrund organisatorischer Ereignisse (Ausgliederung Alters- und Pflegeheim Peteracker in Aktiengesellschaft sowie Ausgliederung Forst in interkommunale Anstalt Forstbetrieb Rafzerfeld) und weiterer Änderungen, welche seit der Inkraftsetzung des aktuellen Gebührentarifs erfolgten, macht es Sinn, den Gebührentarif per 1. Januar 2024 neu zu erlassen. Die Abteilung Präsidiales und Dienste hat den Gebührentarif zusammen mit den Verwaltungsabteilungen und -bereichen überprüft und überarbeitet.

Die wesentlichen Anpassungen von Ansätzen erfolgten in folgenden Bereichen:

- 1. Verwaltung allgemein: Erhöhung der Stundenansätze im Artikel zu den Personalkosten aufgrund des hohen Teuerungsausgleichs der Jahre 2023 und 2024
- 2. Bau: komplette Überarbeitung des Abschnitts, um eine bessere Kostendeckung zu erreichen
- 10. Werkbetrieb: leichte Erhöhung der Ansätze im Artikel zur Dörranlage

Weiter wurde der Gebührentarif redaktionell überarbeitet und ins neue Layout überführt. Sämtliche vorgenommenen Änderungen sind in einer separaten Auflistung zusammengefasst.

Da das Modell der Gebührenerhebung im Bereich des Baubewilligungsverfahrens geändert wurde, hat die Abteilung Bau und Planung eine Gegenüberstellung der Auswirkungen für kleine, mittlere und grosse Bauvorhaben zusammengestellt (siehe separate Liste). Es kommen die jeweils geltenden Gebühren zum Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung zur Anwendung, auf anderweitige Übergangsbestimmungen wird verzichtet.

Erwägungen

Nach Art. 5 Abs. 1 der Gebührenverordnung legt der Gemeinderat bzw. das nach Gemeindeordnung oder Zweckverbandsstatuten zuständige Organ die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in der Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen. Gestützt auf § 7 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) ist der Gebührentarif als Erlass amtlich zu veröffentlichen.

Der Gemeinderat ist mit den Anpassungen einverstanden. Der Gebührentarif ist per 1. Januar 2024 in Kraft zu setzen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der überarbeitete Gebührentarif wird gestützt auf Art. 5 der Gebührenverordnung genehmigt und per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

2. Der Gebührentarif ist als Behördenerlass gemäss § 7 Abs. 1 GG im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen und in die Rechtssammlung aufzunehmen.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
4. Mitteilung an:
 - alle Abteilungs- und Bereichsleitende der Gemeinde Rafz, zur Information der Mitarbeitenden (per E-Mail)
 - Leiterin Bibliothek Monica Lötscher (per E-Mail)
 - Dörrmeister Peter Hauri, Ziegeleiwäg 9, 8197 Rafz
 - Rechnungsprüfungskommission Rafz (CMI)

Für richtigen Protokollauszug:



Manfred Hohl, Gemeindeschreiber